

Bei der „Datenaffäre“ der Deutschen Bahn AG gibt es eine fatale Verwechslung von Arbeitssphäre und Privatsphäre

Wer schützt die Unternehmen?

Von Gerd Held

Bei der sogenannten „Datenaffäre“ bei der Deutschen Bahn AG werden häufig zwei Dinge nicht klar unterschieden. Es geht hier nicht um die privaten Internetanschlüsse, die die Bahn-Beschäftigten zu Hause haben; es geht überhaupt nicht um den öffentlichen Raum, in dem Informationsvielfalt, Meinungsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung gelten. Die Überprüfungsaktionen der DB AG beziehen sich auf den privaten Gebrauch konzerneigener Computer und Internetanschlüsse. Dass Unternehmen hier ein Recht auf Selbstschutz haben, ist unstrittig und liegt auch im Interesse der Belegschaften. Die früheren Taschenkontrollen am Werkstor waren zwar unangenehm, aber durchaus akzeptiert.

Bei der DB AG war der private Gebrauch konzerneigener Internetanschlüsse bis zum 19.12.2007 untersagt – ein Verbot, das häufig verletzt wurde. Dann wurde eine „Konzernvereinbarung zu Einsatz und Nutzung der Informationstechnologie im DB Konzern“ abgeschlossen, die eine solche Nutzung in „geringfügigem Umfang“ erlaubt. Dies schließt ausdrücklich eine „Protokollierung und Kontrolle der dienstlichen und privaten Nutzung“ durch den Systemadministrator ein. Erfasst werden dürfen Datum, Uhrzeit, Absender- und Empfängeradressen sowie Betreffzeilen von E-Mails und Internetadressen. Ausdrücklich verboten ist nicht nur eine übermäßige Privatnutzung, sondern auch das Weitergeben von Unternehmensinterna und von Mitteilungen, die dem Ansehen des Unternehmens schaden können. Bei Hinweisen auf schwerwiegenden Miss-

brauch kann es zu einer personenbezogenen Auswertung und, im letzten Schritt, zu einer Inhaltserfassung der Kommunikation kommen. Diese Konzernvereinbarung trägt auch die Unterschrift des Konzernbetriebsrats. Ähnliche Vereinbarungen gibt es in vielen Betrieben.

Die Überwachung an sich stellt also keine Fehlhandlung dar. Sie ist keineswegs als „Bespitzelung“ einzustufen, sondern entspricht dem besonderen Charakter des innerbetrieblichen Raums. Wie alle anderen betrieblichen Güter und Anlagen darf auch die Informationstechnologie nicht beliebig genutzt werden. Würde man das zulassen, würde das Unternehmen in seinen Grundlagen gefährdet: sein Wissen (Geheimnisverrat), seine Integrität (Korruption) und sein Ruf. Auch die Kosten einer ausufernden Privatnutzung sind beträchtlich. Wenn der DB AG eine Fehlhandlung vorzuhalten ist, so ist es der Umfang der Überprüfung und die Tatsache, dass über sie nicht informiert wurde. Dieser substanzielle Kern der Datenaffäre ist eigentlich recht klein. Zu 80% ist die Datenaffäre eine Scheinaffäre. Von einem „Skandal“ kann nicht die Rede sein. Vor allem auch deshalb nicht, weil kein niederes Motiv – wie etwa die Verheimlichung von Fehlspekulationen oder von Gefährdungen der Reisenden – vorliegt. Die DB AG ist keine Katastrophen-Bude. Die öffentliche Kampagne ist völlig unverhältnismäßig. Hier wird der legitime informationelle Selbstschutz eines Unternehmens unter Generalverdacht gestellt. Auch das ist eine kleine Enteignung. Unternehmen haben es schwer in unserem Land.

(Manuskript vom 30.3.2009, erschienen als Teil einer Themenseite in der Tageszeitung „Die Welt“ am 31.3.2009)